



Geschäftsordnung der Bezirksjugendsynode Karlsruhe

Selbstverständnis:

Die Bezirksjugendsynode (zukünftig BJS) der Evangelischen Jugend Karlsruhe versteht sich als vernetzendes Gremium der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in Karlsruhe. Die BJS dient dem Austausch von Informationen und ist Begegnungsort für Mitglieder der evangelischen Jugend in Karlsruhe sowie für Interessierte.

Die BJS gibt sich gemäß §2 der Ordnung der Evang. Jugend Baden (EJUBA) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Einberufung

Die BJS findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin wird mit Vorlauf von mindestens 14 Tagen kommuniziert.

§ 2 Zusammensetzung der BJS

- ehrenamtliche Vertreter*innen aus Kooperationsräumen, Gemeinden und Verbänden
- interessierte Jugendliche an und jugendliche Ehrenamtliche aus der Evang. Kinder- und Jugendarbeit
- die Bezirksjugendreferent*innen

Beratend nehmen an der BJS folgende Personen teil:

- der*die Bezirksbeauftragte für Konfi-Arbeit
- der*die Bezirksbeauftragte für Kindergottesdienst
- hauptamtlich mit einem gemeindeübergreifenden Auftrag für Kinder- und Jugendarbeit beauftragte Mitarbeitende aus den Kooperationsräumen.

§ 3 Aufgaben der BJS Karlsruhe

Die BJS Karlsruhe hat folgende Aufgaben:

1. Austausch über Angebote der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Stadtkirchenbezirks Karlsruhe und darüber hinaus.
2. Wahl der Leitungsteams für Schwerpunkte sowie thematische Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit auf kirchenbezirklicher Ebene.

3. Mitwirkung bei der Besetzung der Bezirksjugendreferent*innen und der Berufung des*der Bezirksjugendpfarrer*innen
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bezirksjugendreferent*innen
5. Erstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung

§ 4 Leitungsteams

1. Die BJS setzt durch Wahl bis zu fünf Leitungsteams zu Schwerpunkten der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit ein. Über die Themen der Leitungsteams entscheidet die BJS.
2. Zur Wahrnehmung wichtiger kontinuierlicher Aufgaben werden folgende Leitungsteams immer eingesetzt:

a) Leitungsteam „Finanzen und Struktur“

Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Bezirksjugendsynode
- Wahl von Vertreter*innen in inner- und außerkirchlichen Gremien
- Vertretung der Belange der Kinder- und Jugendarbeit
- Beratung und Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes für die Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenbezirks zur Verfügung stehenden Mittel
- Entwicklung eines kirchlichen Kinder- und Jugendplanes

b) Leitungsteam „Social und Media“

Aufgaben:

- Pflege der Socialmedia Kanäle und der Website
- Erstellen von Ausschreibungen und Postings in Absprache mit den Leitungsteams
- Bereitstellen und Pflegen der unterschiedlichen Kommunikationskanäle in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskraft des JuWeKa

Sollten diese Teams nicht besetzt werden können, überbrücken die hauptamtlich mitarbeitenden Personen im JuWeKa die Zeit bis zur nächsten BJS.

3. Die Leitungsteams bestehen aus 2-3 Personen, wobei die Mehrheit ehrenamtlich Mitarbeitende sein müssen. Jedes eingesetzte Leitungsteam wird ggf. von einem*einer Bezirksjugendreferent*in unterstützt und begleitet.
4. Die Leitungsteams werden jeweils bis zum Ende der Sommerferien des Folgejahres eingesetzt. Bei Themen, die diesen Turnus nicht möglich machen gibt es Überschneidungen bzw. Ergänzungen der Teams. Die jeweiligen Teams bleiben ggf. bis zum Abschluss „ihres aktuellen“ Themas im Amt.

5. Aufgaben der Leitungsteams:

- a) Die Leitungsteams organisieren sich selbst und verantworten in Absprache mit den Leitungsteams „Finanzen und Struktur“ und „Social und Media“ ihre Themen und Angebote.
 - b) Die Leitungsteams erhalten ein Budget, über das sie entscheiden können.
 - c) Die Leitungsteams entwickeln Angebote und Formate zum jeweiligen Themenfeld.
 - d) Sie gewinnen Ehrenamtliche, die am Thema mitarbeiten und organisieren die Zusammenarbeit.
6. Zur Vernetzung der Teams und zum Austausch findet 1x im Quartal ein gemeinsames Treffen statt, zu dem alle Teams eingeladen werden. Die Organisation dieser Treffen übernehmen die Hauptamtlichen im Kinder- und Jugendwerk in Absprache mit den Teams „Social und Media“ und „Struktur und Finanzen“.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der BJS ist gewährleistet, wenn mehr ehrenamtliche als hauptamtliche Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit anwesend sind. Ist die BJS nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 14 Tagen eine neue einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

1. Bei der Abstimmung ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden mit „Ja“ stimmt.
2. Bei Wahlen und Delegationen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erhält.
3. Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, gelten sie nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl als gewählt.
4. Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

§ 7 Anträge

Anträge, die zu einem Tagesordnungspunkt gehören, können schriftlich oder mündlich noch während der Sitzung gestellt werden. Vorschläge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der BJS eingegangen sein.

Die Geschäftsordnung tritt am 11.6.2026 in Kraft.

